



Protokollauszug

1. Sitzung vom 13. Januar 2021

**11/2021 0.0.1.4 Ausführungsbestimmungen zur PVO, Teilrevision
Vaterschaftsurlaub
Bezug Vaterschaftsurlaub**

1. Ausgangslage

Gemäss § 45 Abs. 2 lit. c der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung SKR Nr. 4.11 (PVO), gewährt die Stadt ihren Mitarbeitern nach der Geburt eines Kindes einen Vaterschaftsurlaub von 20 Arbeitstagen, welcher innerhalb des ersten Jahrs nach der Geburt zu beziehen ist.

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen beschlossen. Mit Entscheid vom 21. Oktober 2020 legte der Bundesrat das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2021 fest und verabschiedete die entsprechenden Bestimmungen. Gemäss Art. 16j Erwerbsersatzgesetz gilt für den Bezug des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs eine Rahmenfrist von sechs Monaten.

Damit die neue eidgenössische Regelung angewandt und die damit ermöglichte Abrechnung via EO sichergestellt werden kann, ist die bestehende Regelung des Vaterschaftsurlaubs in den Ausführungsbestimmungen zur PVO anzupassen.

2. Erwägungen

Damit die Stadt auch weiterhin als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen werden kann, wird an den bestehenden 20 Tagen Vaterschaftsurlaub festgehalten. Die neuen nationalen Vorgaben sollen aber in die städtische Regelung einfliessen, damit die Rückzahlung der 10 nationalen Vaterschaftsurlaubstage via EO sichergestellt sind. Damit ist der Bezug von mindestens 10 Urlaubstagen auf die ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes zu begrenzen.

3. Anpassungsbedarf Ausführungsbestimmungen PVO

Die bestehenden Ausführungsbestimmungen zur PVO sind wie folgt anzupassen:

Die geltende Regelung von § 45 Abs. 2 lit. c PVO-A lautet wie folgt:

"

² Für persönliche Angelegenheiten wird wie folgt Urlaub gewährt:

(...)

c. Geburt eines eigenen Kindes: 20 Arbeitstage für den Vater innerhalb des ersten Jahres nach Geburt."

Die ab 1. Januar 2021 geltende Fassung von § 45 Abs. 2 lit. c PVO-A lautet wie folgt:

"

² Für persönliche Angelegenheiten wird wie folgt Urlaub gewährt:

(...)

- c. *Geburt eines eigenen Kindes: Insgesamt 20 Arbeitstage für den Vater innerhalb des ersten Jahres nach Geburt, wovon mindestens 10 Arbeitstage innerhalb von 6 Monaten nach Geburt zu beziehen sind.*"

Der Stadtrat beschliesst:

1. § 45 Abs. 2 lit. c der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Schlieren SKR Nr. 4.11 (PVO-A) wird wie folgt geändert:

"c. Geburt eines eigenen Kindes: Insgesamt 20 Arbeitstage für den Vater innerhalb des ersten Jahres nach Geburt, wovon mindestens 10 Arbeitstage innerhalb von 6 Monaten nach Geburt zu beziehen sind."
2. Die Änderung von § 45 Abs. 2 lit. c PVO-A gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses wird rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die revidierten Ausführungsbestimmungen zu PVO-A zu publizieren. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
4. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Sammlung kommunales Recht (SKR) nachzuführen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an
 - Geschäftsleiter
 - Stadtschreiberin
 - Leiterin Personal
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.